

HOCHSCHÜLERINNENSCHAFT

an der Universität für Bodenkultur Wien • Körperschaft öffentlichen Rechts

ÖH BOKU

Postadresse: A-1180 Wien
Gregor-Mendel-Straße 33
Telefon: ++43/1/47 654-2000
Telefax: ++43/1/47 654-2011
e-mail: oeh@oehserv.boku.ac.at
WWW: http://oehserv.boku.ac.at

- Studienrichtungsververtretungen und studentische Mitglieder der Studienkommissionen

pBlattform

Die Zeitschrift der ÖH-BOKU
Telefon: ++43 / 1 / 47 654-2006

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
A-1014 Wien

Wien, am 7. Mai 1999

Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes

In der Anlage übermitteln Ihnen die Studienrichtungsververtretungen und studentischen Mitglieder der Studienkommissionen der fünf Studienrichtungen an der Universität für Bodenkultur ihre Stellungnahme.

Für die Studienrichtung Landwirtschaft:

Elisabeth Neudorfer (VORSITZENDE der Studienrichtungsververtretung LW)
Kiri Henrich (Stuko LW)

Für die Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft:

Vötter Stefan (Vorsitzender des STRV FHW)

Für die Studienrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft:

Philipp BRANDMEYER (STRV KTWW und STUKO KTWW)
David Knapp (STRV KTWW und STUKO KTWW)

Für die Studienrichtung Lebensmittel- und Biotechnologie:

Susanne W. (STRV LBT) und STUKO-LBT
Isabelle Weber (VORSITZENDE d. Studienrichtungsvertr. LBT,
Mitglied der Studienkommission der LBT)

Für die Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege:

Rosi Hirsbacher (STRV Lsp)

Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des UniStG

Vorausschickend wird festgestellt, daß wir uns der Stellungnahme der Universität für Bodenkultur weitgehend anschließen.

Die Idee der Einführung des dreistufigen Studiensystems mit der Möglichkeit eines Abschlusses schon nach 3 - 4 Jahren, sowie das Ziel einer stärkeren strukturellen Annäherung der Studiensysteme in Europa zur Erleichterung studentischer Mobilität wird von uns grundsätzlich unterstützt. Der vorliegende Entwurf zur Änderung des UniStG wird diesem Ziel jedoch nicht gerecht.

Ohne ein bildungspolitisches Gesamtkonzept und ohne klare Zielformulierungen ist es müßig, über Details zu diskutieren.

1.) § 11 Z 3 und 4 (Studiendauer Master und Aufteilung 8 : 2 Semester bzw. 90 % : 10 % der SWS zwischen Bachelor und Master)

Die einheitliche Aufteilung für alle österreichischen Studienrichtungen nach dem genannten Schlüssel ist nicht plausibel.

In zwei Master-Semestern soll nicht nur die wissenschaftliche Qualifikation und Vertiefung erlangt, sondern auch eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit (Diplomarbeit bzw. Master-Thesis) angefertigt werden.

Diese Zeitvorgabe ist unrealistisch und würde wohl kaum eine ernsthafte Auseinandersetzung mit Wissenschaft im allgemeinen und der eigenen Arbeit im besonderen erlauben.

2.) § 4 Z 7b (Mastergrad in ingenieurwissenschaftlichen Studien „ Dipl. Ing.“)

Wenn eine internationale Vergleichbarkeit und Kommunizierbarkeit angestrebt wird, wäre es konsequent, den Titel Master (of Science) auch in ingenieurwissenschaftlichen Studien zu vergeben, auch weil „alte“ DiplomingenieurInnen nicht direkt vergleichbar mit den „neuen“, also MSc-s wären.

3.) § 7 Z 7a und § 13 Abs.4 Z 3a (verpflichtende Abfolge von Prüfungen und Lehrveranstaltungen)

Eine verpflichtend vorgeschriebene Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, schon überhaupt wenn diese nicht inhaltlich-logisch begründet ist, ist weder geeignet, Studierende zu motivieren (ein bedeutender Faktor in dieser Frage), noch die Studiendauer zu verkürzen, noch fördert dies eigenständiges Denken und das Erlernen sinnvoller Planung, wie es später im Beruf gefordert ist.

4.) § 52 Abs.3 Z 2 (Mindestanzahl der Prüfungstermine je Semester)

(Erläuterungen p.3) Die Bachelorstudien sollen einen Beitrag zur Kürzung der tatsächlichen Studiendauer leisten.

Es ist nicht zu erklären, wie die Reduktion der Anzahl der Prüfungstermine je Semester zur Verkürzung der Studiendauer beitragen soll. Vielmehr bedeutet dies (im Falle jedweder Verhinderung oder eines Scheiterns) bei jeder nicht bestandenen Prüfung ein ganzes Semester bis zu einem Jahr Verzögerung.

5.) § 59 Abs. 1 (Anerkennung von Prüfungen aus Berufsbildenden Höheren Schulen)

Im Sinne einer Gleichberechtigung soll auch für AHS-AbsolventInnen die Möglichkeit bestehen, gleichwertige Prüfungen anerkannt zu bekommen.